

01 - Büro des Oberbürgermeisters
Frau Doll

Datum:
28.06.2017

Antrag

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Antrag "Anwendung des TVöD bei freien Trägern von KiTas und anderen Betreuungseinrichtungen vertraglich festschreiben" (Antrag der Fraktion Die Linke vom 27.06.2017, eingegangen am 27.06.2017)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
N	29.08.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	31.08.2017	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

s. Antrag der Fraktion Die Linke vom 27.06.2017, eingegangen am 27.06.2017

Beschlussvorschlag:

s. Antrag der Fraktion Die Linke vom 27.06.2017, eingegangen am 27.06.2017

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 25,00 €
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

Antrag der Fraktion Die Linke vom 27.06.2017, eingegangen am 27.06.2017

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

DEZERNAT II

Bereich 11 - Personalservice

DEZERNAT V



DIE LINKE.

FRAKTION
im Rat der Hansestadt Lüneburg

Andrea Amri-Henkel

stellv. Fraktionsvorsitzende

Altenbrückertorstr. 2
21335 Lüneburg

Tel: 04131 – 28 43 346

Mobil: 0178 7198506

stadtrat@dielinke-lueneburg.de

www.dielinke-stadtrat.de

An den Oberbürgermeister
Den Rat der Hansestadt Lüneburg
Ochsenmarkt
21335 Lüneburg

akt 28/6.

27.06.2017

Antrag: Anwendung des TVöD bei freien Trägern von KiTas und anderen Betreuungseinrichtungen vertraglich festschreiben

DIE LINKE. Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg beantragt zur Sitzung des Rates am 31.08.2017

zukünftig bei der Abschließung von Betriebsführungsverträgen mit freien KiTa- und anderen Betreuungseinrichtungs- Trägern mindestens eine Bindung an den Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes für die Beschäftigten dieser Träger festzuschreiben. Bei der Anwendung des TVöD SuE sind vor allem folgende Punkte zu beachten:

- Umgehende Anwendung der jeweiligen Tarifabschlüsse in Bezug auf die Entgelte
- Urlaubstage gemäß aktuell gültigem Tarifvertrag
- Wochenarbeitszeit gemäß aktuell gültigem Tarifvertrag
- Keine Verschlechterung bei der Eingruppierung in Entgeltgruppe und Entgeltstufe beim Wechsel der Einrichtung

Begründung

Freie Träger von KiTas und anderen Betreuungseinrichtungen leisten eine wichtige Arbeit in der frühkindlichen Bildung und stellen zudem dringend notwendige Betreuungsplätze bereit, die städtisch derzeit nicht geleistet werden können. Die Stadt bezuschusst daher zurecht die freien Träger in gleichem Maße wie städtische Einrichtungen. Der von der Stadt gezahlte Betrag berücksichtigt dabei auch Personalkosten in Höhe des TVöD. Nicht alle freien Träger geben dies allerdings an ihre Beschäftigten weiter. Zahlreiche Erzieherinnen und Erzieher sowie Sozialassistent*innen freier Träger werden unterhalb des aktuell gültigen TVöD entlohnt, obwohl die Kosten für den Träger von der Stadt gedeckt wären. Auch gibt es Schlechterstellungen in Bezug auf Urlaubstage und Wochenarbeitszeit. Dies finden wir nicht gerecht. Die Arbeit von Erzieher*innen wird häufig nicht genügend wertgeschätzt – auch finanziell. Sorgen wir wenigstens für eine faire Entlohnung nach TVöD! Dieses Jahr werden die Betriebsführungsverträge neu ausgehandelt, weshalb jetzt die Gelegenheit besteht dies festzuschreiben.

A. Henkel

Andrea Amri-Henkel

stv. Vorsitzende DIE LINKE. Fraktion

im Rat der Hansestadt Lüneburg

Sitzung des Verwaltungsausschusses am 29.08.2017 TOP 55.2 und des Rates am 31.08.2017 TOP 7.2

Stellungnahme zum Antrag „DIE LINKE“ vom 27.06.2017, die Anwendung des TVÖD bei freien Trägern von Kitas und anderen Betreuungseinrichtungen vertraglich festzuschreiben

DIE LINKE- Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg beantragt zur Sitzung des Rates am 31.08.2017

zukünftig bei der Abschließung von Betriebsführungsverträgen mit freien KiTa- und anderen Betreuungseinrichtungs-Trägern mindestens eine Bindung an den Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes für die Beschäftigten dieser Träger festzuschreiben. Bei der Anwendung des TVöD SuE sind vor allem folgende Punkte zu beachten:

- Umgehende Anwendung der jeweiligen Tarifabschlüsse in Bezug auf die Entgelte
- Urlaubstage gemäß aktuell gültigem Tarifvertrag
- Wochenarbeitszeit gemäß aktuell gültigem Tarifvertrag
- Keine Verschlechterung bei der Eingruppierung in Entgeltgruppe und Entgeltstufe beim Wechsel der Einrichtung.

Stellungnahme:

Mit dem Antrag vom 27.06.2017 möchte die DIE LINKE-Fraktion erreichen, dass die Hansestadt beim Abschluss von Betriebsführungsverträgen mit freien Trägern von Kindertagesstätten zukünftig eine Bindung an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes festschreiben soll. Insbesondere soll die Anwendung der jeweiligen Tarifabschlüsse in Bezug auf die Entgelte, die Höhe der Urlaubstage, die wöchentliche Arbeitszeit sowie Eingruppierungsvorschriften des TVÖD festgeschrieben werden.

Bei den vorgenannten Punkten handelt es sich um Arbeitsbedingungen, die vom Schutzbereich der Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Grundgesetz (GG) umfasst werden. Nach dem ebenfalls in Art. 9 Abs. 3 GG verankerten Grundsatz der Tarifautonomie haben die Koalitionen (Arbeitgeber und Gewerkschaften) das Recht Arbeitsbedingungen ohne Einfluss des Staates auszuhandeln zu vereinbaren.

Würde die Hansestadt Lüneburg die Anwendung des TVÖD z.B. gegenüber kirchlichen Trägern, die einen eigenen Tarifvertrag haben, vorschreiben, würde dies einen unzulässigen Eingriff in die Tarifautonomie darstellen. Auch in den Fällen, in denen kein gesonderter Tarifvertrag abgeschlossen wurde, wäre die Vorgabe der Anwendung der Bestimmungen des TVÖD ein Eingriff in den Schutzbereich des Art 9 Abs. 3 GG, weil dieser auch die Freiheit umfasst, sich nicht einer Gewerkschaft bzw. einem Arbeitgeberverband anschließen zu müssen um seine Arbeitsbedingungen zu verhandeln, sondern diese individuell zu vereinbaren. Bei Vorgabe der Anwendung der Bestimmungen des TVÖD würde diesem Gedanken in

seinem Wesensgehalt zu wiederlaufen. Die Vorgabe der Anwendung des TVÖD durch die Hansestadt Lüneburg gegenüber den freien Trägern von Kindertagesstätten wäre somit ein nicht gerechtfertigter Eingriff in den Schutzbereich des Art. 9 GG und ist daher unzulässig.

Der Kommunale Arbeitgeberverband Niedersachsen teilt diese rechtliche Auffassung.

Neben den vorgenannten Punkten benennt der Kommunale Arbeitgeberverband die Entscheidung vom 27.08.2015 (AZ 6K 2793/13) des Düsseldorfer Verwaltungsgerichts zum Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen. In dieser Entscheidung vertritt das Verwaltungsgericht die Auffassung, dass das Verlangen, ein bestimmtes Tarifrecht anzuwenden, einen Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Tarifautonomie darstellt, der zu seiner Rechtfertigung geboten sein muss, um ein legitimes Ziel von Verfassungsrang zu erreichen. Das in dem zugrundeliegenden Sachverhalt vorgebrachte Bestreben, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Lohnkosten als Kalkulationsbestandteil der Bieter auszuschließen, hat das Gericht nicht ausreichen lassen. Zudem hat es die Gewährleistung eines Mindestentgelts, das erheblich über dem bundesgesetzlichen Mindestlohn liegt, gegenüber der Tarifautonomie als verfassungsrechtlich nachrangig eingeordnet, sofern nicht aufgrund greifbarer Anzeichen für Lohn- und Sozialdumping in den geregelten Bereichen, ein Eingriff angezeigt ist. Der Arbeitnehmerschutz bietet insoweit keine Rechtfertigung für einen Grundrechtseingriff.

In Folge des bestehenden Fachkräftemangels zeigt sich nach Erfahrungen der Verwaltung, dass die Arbeitsbedingungen für Erzieherinnen und Erzieher innerhalb der Hansestadt sich immer weiter angleichen. Viele Träger, insbesondere die, die keinem Tarifvertrag unterliegen, gleichen sich bereits seit einigen Jahren in ihren Entgelten und den sonstigen Arbeitsbedingungen immer weiter den Regelungen des TVÖD an, weil sie sonst einen Wettbewerbsnachteil bei der Gewinnung von neuen Fachkräften hätten.

Insofern liegt hierin bereits ein hohes Eigeninteresse der Träger begründet, ihre Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass diese auch attraktiv für die Fachkräfte sind. Auch aufgrund dieser Entwicklung wird seitens der Verwaltung keine Notwendigkeit oder gar rechtliche Möglichkeit gesehen, den freien Trägern eine Anwendung des TVÖD vorzuschreiben.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die im Rahmen des Betriebskostenzuschusses erstatteten Personalkosten bis zur Höhe der vergleichbaren Kosten nach dem TVÖD geltend gemacht werden können. Dieser Wert ist als Obergrenze zu verstehen, gezahlt werden jedoch lediglich die tatsächlich entstandenen Personalkosten bis zur Höhe der vergleichbaren Aufwendungen nach dem TVÖD. Den freien Trägern entstehen somit keine „Gewinne“ dadurch, dass sie ihr Personal nach der Entgelttabelle des TVÖD abrechnen können, diese aber nicht nach dieser entlohnen.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.


Steinrücke

eing. am 31.08.17 um 11:21 Uhr

DIE LINKE.

FRAKTION
im Rat der Hansestadt Lüneburg

Andrea Amri-Henkel
stellv. Fraktionsvorsitzende

Altenbrückertorstr. 2
21335 Lüneburg

Tel: 04131 – 28 43 346
Mobil: 0178 7198506

stadtrat@dielinke-lueneburg.de
www.dielinke-stadtrat.de

Art 37/8.

An den Oberbürgermeister
Den Rat der Hansestadt Lüneburg
Ochsenmarkt
21335 Lüneburg

31.08.2017

Änderungsantrag zum Antrag: Anwendung des TVöD bei freien Trägern von KiTas und anderen Betreuungseinrichtungen vertraglich festschreiben

Der o.g. Antrag wird im Wortlaut wie folgt ergänzt:

DIE LINKE. Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg beantragt zur Sitzung des Rates am 31.08.2017

zukünftig bei der Abschließung von Betriebsführungsverträgen mit freien KiTa- und anderen Betreuungseinrichtungs- Trägern, welche nicht über einen eigenen Tarifvertrag verfügen, mindestens eine Bindung an den Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes für die Beschäftigten dieser Träger festzuschreiben. Bei der Anwendung des TVöD SuE sind vor allem folgende Punkte zu beachten:

- Umgehende Anwendung der jeweiligen Tarifabschlüsse in Bezug auf die Entgelte
- Urlaubstage gemäß aktuell gültigem Tarifvertrag
- Wochenarbeitszeit gemäß aktuell gültigem Tarifvertrag
- Keine Verschlechterung bei der Eingruppierung in Entgeltgruppe und Entgeltstufe beim Wechsel der Einrichtung

Begründung

Freie Träger von KiTas und anderen Betreuungseinrichtungen leisten eine wichtige Arbeit in der frühkindlichen Bildung und stellen zudem dringend notwendige Betreuungsplätze bereit, die städtisch derzeit nicht geleistet werden können. Die Stadt bezuschusst daher zurecht die freien Träger in gleichem Maße wie städtische Einrichtungen. Der von der Stadt gezahlte Betrag berücksichtigt dabei auch Personalkosten in Höhe des TVöD. Nicht alle freien Träger geben dies allerdings an ihre Beschäftigten weiter. Zahlreiche Erzieherinnen und Erzieher sowie Sozialassistent*innen freier Träger werden unterhalb des aktuell gültigen TVöD entlohnt, obwohl die Kosten für den Träger von der Stadt gedeckt wären. Auch gibt es Schlechterstellungen in Bezug auf Urlaubstage und Wochenarbeitszeit. Dies finden wir nicht gerecht. Die Arbeit von Erzieher*innen wird häufig nicht genügend wertgeschätzt – auch finanziell. Sorgen wir wenigstens für eine faire Entlohnung nach TVöD! Dieses Jahr werden die Betriebsführungsverträge neu ausgehandelt, weshalb jetzt die Gelegenheit besteht dies festzuschreiben.

A. Henkel

Andrea Amri-Henkel
stv. Vorsitzende DIE LINKE. Fraktion
im Rat der Hansestadt Lüneburg